



**Geschäftsführung
Unterausschuss Digitale Kommunikation
und Organisation**

Frau Marusich

Telefon: (0221) 221 31544
Fax: (0221) 221 22845
E-Mail: olga.marusich@stadt-koeln.de

Datum: 22.11.2019

**Auszug
aus dem Entwurf der Niederschrift der Sitzung des
Unterausschusses Digitale Kommunikation und Organisation vom
18.11.2019**

öffentlich

**7.1 Beitritt der Stadt Köln zur Blockchain-Genossenschaft „govdigital eG“
3475/2019**

Herr Dr. Engel, Amtsleiter des Amtes für Informationsverarbeitung, berichtet über den geplanten Beitritt der Stadt Köln zur Blockchain-Genossenschaft „govdigital eG“. Seine Präsentation ist zur Einsichtnahme im Ratsinformationssystem verfügbar. MdR Herr Braun unterstützt die Idee, ein bundesweites Netzwerk zu schaffen. Er erkundigt sich nach den Planungen zur Ausgestaltung der Vorstands- und Aufsichtsratsfunktionen und ihrer Besetzungen. Zudem stellt MdR Herr Braun die Fragen, ob die Stadt Köln als einzige Kommune der Blockchain-Genossenschaft beitreten wird, ob sich dadurch der Stadt Köln Wettbewerbsvorteile ergeben und ob weitere Beitritte erwartet werden.

Herr Dr. Engel erklärt, dass die Gründungsmitglieder kommunale IT-Dienstleister sind. Die Stadt Köln ist die einzige kreisfreie Stadt, das ist ein Alleinstellungsmerkmal. Gemäß § 20 Abs. 1 Satzungsentwurf besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmen die Mitglieder der Generalversammlung auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

Gemäß dem vorliegenden Satzungsentwurf sollen sich Vorstandsmitglieder und Aufsichtsrat auf ehrenamtlicher Basis betätigen.

Beim Aufbau des Rechnerverbundes und Projektorganisation sollen noch weitere Personen unterstützen.

Die Infrastruktur wird in BSI-zertifizierten Rechenzentren betrieben.

MdR Herr Hegenbarth unterstützt ebenfalls die Idee einer Gründung. Er erkundigt sich nach ähnlichen, bekannten Initiativen und Strukturen in anderen Kommunen.

MdR Herr Hegenbarth regt an, eine enge Zusammenarbeit mit Lehrstühlen und Startups zu suchen und fragt nach, ob es dazu schon Initiativen gibt.

Der Amtsleiter des Amtes für Informationsverarbeitung berichtet, dass es keine vergleichbaren Initiativen im öffentlichen Bereich gibt. Allenfalls im Banken- und Versicherungssektor existieren ähnliche Ansätze zum Aufbau von Blockchain-Strukturen. Die aufgebaute Infrastruktur ist ausdrücklich auch zur Nutzung mit eigenentwickelten Anwendungen bereitgestellt. Es ist ausdrücklich gewünscht, mit Startups zusammenzuarbeiten, um innovative Anwendungslösungen für die öffentliche Verwaltung zu entwickeln. Gerade die Beteiligung an Förderprogrammen und Forschungsprojekten bietet gute Rahmenbedingungen, Partner zu gewinnen. Man befindet sich auf der Suche nach Interessenten.

MdR Herr Frank gibt zu bedenken, dass mit diesen Blockchain-Anwendungen Aufgaben im hoheitlichen Bereich ausgeführt werden und fragt an, wie die Abgrenzung der geplanten Genossenschaft in Bezug auf die Beteiligung privatrechtlicher Organisationen ist. Zudem fragt er an, ob die geplanten Ressourcen hinsichtlich der durch die Stadt Köln erwarteten Investitionen hinreichen. Weiterhin gibt MdR Herr Frank zu bedenken, wie die Stadtwerke integriert sind.

Herr Dr. Engel erklärt, dass nicht geplant ist, gleich zum Start mit dem Aufbau einer Blockchain-Infrastruktur im Rechenzentrum zu beginnen. Die Kommune verfügt derzeit weder über hinreichende Kompetenzen noch Investitionsmittel. Die Aufbauphase soll vielmehr dazu genutzt werden, eigene Kompetenzen aufzubauen und von den Erfahrungen anderer Mitglieder zu profitieren.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Entwurfs der in Rede stehenden Satzung sind ausschließlich „juristische Personen des öffentlichen Rechts und die von ihnen getragenen Einrichtungen sowie privatrechtliche Gesellschaften, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts oder privatrechtlich organisierte Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind“ aufnahmefähig.

Auch der Gegenstand des Unternehmens ist auf die gemeinsame Entwicklung, Implementierung und den gemeinsamen Betrieb von IT-Systemen zur „Gewährleistung einer sicheren und verbindlichen Kommunikation [...] in und mit öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Organisationen und Unternehmen der digitalen Daseinsvorsorge“ beschränkt. (§ 2 Abs. 2)

Ziel ist der Aufbau einer Organisation mit zertifizierten Rechenzentren in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, die auch von privatrechtlichen Organisationen als Anbietern von eigenen Anwendungen genutzt werden kann, sofern dies im öffentlichen Interesse ist.

MdR Herr Dr. Krupp möchte die Risiken einer Beteiligung eingeschätzt wissen: Wann ist ein Ausstieg möglich? Welche Fristen existieren?

Das Amt für Informationsverarbeitung antwortet, dass nach § 4 Satzungsentwurf jedes Mitglied das Recht hat, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss [...] der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des auf den Beitritt folgenden Geschäftsjahres möglich. Ein Ausstieg ist also frühestens nach drei Jahren möglich und für diese Zeit sind die vereinbarten Beiträge zu entrichten.

MdR Herr Hegenbarth fragt, ob auf die Ausgestaltung der Satzung noch Einfluss genommen werden kann.

Herr Dr. Engel antwortet, dass die Gründungsmitglieder den vorliegenden Entwurf abgestimmt haben. In dieser Form soll eine Entscheidung zur Mitgliedschaft erfolgen, vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsgremien; im Falle der Stadt Köln, der Bezirksregierung.

Beschluss:

Die Vorlage wird ohne Votum in weiterführende Gremien verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt.